

Merkblatt für die Veranstaltung von Pokerturnieren

Poker ist grundsätzlich ein Glücksspiel.

Poker gegen Einsatz ist strafbar und darf in Deutschland nur in den dafür zugelassenen Spielbanken gespielt werden.

Wenn zweifelsfrei bei Pokerveranstaltungen **kein** Entgelt (Einsatz) verlangt wird, liegt **kein** strafbares Glücksspiel im Sinne der §§ 284 ff StGB vor. Hier hat der Veranstalter selbst darauf zu achten, dass das Turnier so durchgeführt wird, dass eine Strafbarkeit nach § 284 StGB nicht gegeben ist.

Wird für das Turnier ein Entgelt erhoben, gilt folgendes:

1. Bei der Veranstaltung von Pokerturnieren darf für die Teilnahme am Turnier ein Entgelt von höchstens 15,00 € verlangt werden. Dieses Entgelt darf pro Turnier nur einmal erhoben werden. Ein Wiedereinkaufen in das Turnier bei vorzeitigem Ausscheiden ist nicht gestattet.
2. Der ausgelobte Gewinn darf den Wert von 60.00 € nicht überschreiten.
3. Der Veranstalter muss die Gewähr dafür bieten, dass er jeden verdeckten Spieleinsatz (neben den Spielmarken) an den Spieltischen unterbindet.
4. Die Spielteilnehmer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ausweiskontrolle) sicher zu stellen, dass der Jugendschutz eingehalten wird.
5. Der Turnierablauf und die Spielregeln müssen durch einen Spielplan vor der Veranstaltung festgelegt sein.
6. Im Eigeninteresse des Veranstalters sollen Pokerveranstaltungen rechtzeitig vor Beginn (14 Tage vorher) der zuständigen Ordnungsbehörde angezeigt werden.
7. Die Ordnungsbehörde führt während der Veranstaltung entsprechende Kontrollen durch.

REFERAT RECHT UND ORDNUNG GEWERBEWESEN

Dienstgebäude
Rathaus-Nord / Gebäude C
Benzinoring 1

Datum

Auskunft erteilt
Herr Schmitt

Geschoss/Zimmer
3.OG / C 302

Telefon-Durchwahl
0631 365-2549

Telefax
0631 365-1327

E-Mail
Guenter.schmitt@
kaiserslautern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
30.71-sch